

**Entgelttarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer der**  
**RailMaint GmbH - Werk Kaiserslautern**  
**(ETV-RailMaint Kaiserslautern)**

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 4 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, Arbeitsunfallverletzte und wegen Gesundheitsschäden
- § 5 Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
- § 6 Entgeltgruppen
- § 7 Monatstabellenentgelte
- § 8 Zulagen
- § 9 Vermögenswirksame Leistungen
- § 10 Wahlmodell
- § 11 Gültigkeit und Dauer

## § 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) die unter den Geltungsbereich des „Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der RailMaint GmbH - Werk Kaiserslautern (MTV-RailMaint Kaiserslautern)“ fallen.

## § 2 Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Das Monatstabellenentgelt kann durch arbeitsvertragliche Regelung leistungs- und/oder qualifikationsbezogen im Rahmen der Entgeltspannen der jeweiligen Entgeltgruppen erhöht werden. Der Betriebsrat ist über solche Regelungen unverzüglich zu informieren.

Mit der Neueinführung des Wahlmodells ergibt sich das Monatstabellenentgelt im Grundmodell Spalte (G) und im Wahlmodell Spalte (W) ab 01. Januar 2022 aus den Tabellen in § 7 Abs. 1, 2 und 3.

## § 3 Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis (§ 6).
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
  - a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
  - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3)
  - a) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen IV/1 bis III/4 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhält er für diese Schicht und für jede folgende Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.
  - b) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen II/1 bis I/1 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit einen Entgeltausgleich.
  - c) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

## § 4

### Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, Arbeitsunfallverletzte, wegen Gesundheitsschäden oder wegen Rationalisierung

- (1) Muss ein mindestens 55jähriger Arbeitnehmer nach einer mindestens 10jährigen Zugehörigkeit der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern aufgrund von betriebsärztlichen Gutachtens wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen seinen Arbeitsplatz wechseln und soll der Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die von ihm übertragene überwiegend verrichten, darf er, unbeschadet seiner tatsächlichen Verwendung nicht in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert und sein individuell vereinbartes Monatstabellenentgelt nicht gekürzt werden.
- (2) Muss ein Arbeitnehmer infolge eines bei der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern erlittenen Arbeitsunfalls oder wegen Gesundheitsschäden, die nach betriebsärztlichen Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit bei der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern zurückzuführen sind, seinen Arbeitsplatz wechseln und soll der Arbeitnehmer deshalb nicht vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihm übertragene überwiegend verrichten, darf er, unbeschadet seiner tatsächlichen Verwendung nicht in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert und sein individuell vereinbartes Monatstabellenentgelt nicht gekürzt werden.

Voraussetzung für die Entgeltsicherung ist, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers beruhen und dass der Arbeitnehmer etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte schriftlich an die RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern abgetreten hat.

- (3) Fällt der Arbeitsplatz aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme weg und
  - führt dies zu einer Umsetzung auf einen Arbeitsplatz mit einer Tätigkeit, die einer niedrigeren Entgeltgruppe entspricht
  - und
  - war der Arbeitnehmer vor der Umsetzung
    - mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem bisherigen Arbeitsplatz tätig
    - und
    - hat er die 10jährige Zugehörigkeit zur RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern sowie das 50. Lebensjahr vollendet,

wird für die Dauer von 12 Monaten nach der Umsetzung das bisherige individuell vereinbarte Monatstabellenentgelt weitergezahlt. Fällt der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Umsetzung bereits unter eine Kündigungsbeschränkung, verlängert sich der Zeitraum auf 36 Monate. Hat der Arbeitnehmer eine 10jährige Zugehörigkeit zu RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern sowie das 55. Lebensjahr vollendet, ist eine Herabgruppierung oder Verringerung seines individuell vereinbarten Monatstabellenentgelts ausgeschlossen.

- (4) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

- (5) Im Falle einer Herabgruppierung setzt sich das neue individuelle Monatstabellenentgelt zusammen aus dem neuen Monatsgrundtabellenentgelt (§ 7) und einem Betrag in Höhe des entsprechenden Prozentsatzes, um den das bisherige individuelle Monatstabellenentgelt über dem bisherigen Monatsgrundtabellenentgelt lag.

## § 5

### Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

- (1) Während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhält der Arbeitnehmer Entgelt nach § 10 Abs. 7 MTV.
- (2) Der neu eingestellte Arbeitnehmer, bei dem eine Ausbildung Voraussetzung für die Übertragung einer Tätigkeit nach dem Entgeltgruppenverzeichnis ist, erhält für die Dauer der Ausbildung das Monatstabellenentgelt, das der Entgeltgruppe entspricht, die unter der Entgeltgruppe der Tätigkeit liegt, für die er ausgebildet wird. Bei Einweisungen und Einführungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

## § 6

### Entgeltgruppen

Es bestehen folgende Entgeltgruppen:

**IV Stufe 1** Angelernte Arbeitnehmer

**IV Stufe 2** Angelernte Arbeitnehmer mit zusätzlicher Ausbildung

Beispiele:

- Staplerfahrer
- Schiebebühnenfahrer
- Ladearbeiter
- Strahler
- Kranbediener

**IV Stufe 3** Schweißer

**III Stufe 1** Teilezurichter

**III Stufe 2** Facharbeiter mit zusätzlicher Ausbildung

Beispiele:

- Teilezurichter mit Ausbildung zum Schweißer
- Rangierleiter

**III Stufe 3** Facharbeiter mit hohen Anforderungen  
Sachbearbeiter höhere Anforderungen  
Gruppenführer  
Lokrangierführer  
Facharbeiter mit zusätzlicher Ausbildung als

- Bremsschlosser
- UT-, MT-, VT-Prüfer
- Schweißer

- III Stufe 4** Messprüfer  
Qualitätsprüfer  
Kaufm. Angestellte  
Lehrschweißer  
Gruppenführer höhere Anforderungen
- II Stufe 1** Meister  
Sachbearbeiter mit hohen Anforderungen
- II Stufe 2** Meister, Techniker und Sachbearbeiter in gehobener Funktion
- Beispiele:
- Industriemeister
  - Schweißmeister
- I Stufe 1** Obere Führungsebene und Stabsstellen
- I Stufe 2** Obere Führungsebene und Stabsstellen
- Beispiel:
- Abteilungsleiter

**§ 7  
Monatstabellenentgelte**

(1) Monatstabellenentgelte, gültig ab 01. Januar 2025:

§ 7 Monatstabellenentgelte ETV Werk Kaiserslautern					
Gruppe	Monatsentgelttabelle	EUR ab 01.01.2025			
		Grundentgelt (G)	Max	Wahlmodell (W)	Max
I	Stufe 2	4.367,05 €		4.253,50 €	
	Stufe 1	3.575,03 €	4.367,01 €	3.482,08 €	4.253,47 €
II	Stufe 2	3.575,03 €	4.004,98 €	3.482,08 €	3.900,85 €
	Stufe 1	3.310,96 €	3.574,99 €	3.224,88 €	3.482,04 €
III	Stufe 4	3.235,52 €	3.436,78 €	3.151,40 €	3.347,43 €
	Stufe 3	3.004,75 €	3.235,49 €	2.926,63 €	3.151,38 €
	Stufe 2	2.939,05 €	3.004,64 €	2.862,64 €	2.926,51 €
	Stufe 1	2.831,49 €	2.938,92 €	2.757,87 €	2.862,52 €
IV	Stufe 3	2.831,49 €	2.938,92 €	2.757,87 €	2.862,52 €
	Stufe 2	2.780,10 €	2.831,42 €	2.707,82 €	2.757,80 €
	Stufe 1	2.710,75 €	2.780,08 €	2.640,27 €	2.707,79 €

## (2) Monatstabellenentgelte, gültig ab 01. April 2025:

§ 7 Monatstabellenentgelte ETV Werk Kaiserslautern					
Gruppe	Monatsentgelttabelle	EUR ab 01.04.2025			
		Grundentgelt (G)	Max	Wahlmodell (W)	Max
I	Stufe 2	4.417,05 €		4.302,21 €	
	Stufe 1	3.625,03 €	4.417,01 €	3.530,78 €	4.302,17 €
II	Stufe 2	3.625,03 €	4.054,98 €	3.530,78 €	3.949,55 €
	Stufe 1	3.360,96 €	3.624,99 €	3.273,58 €	3.530,74 €
III	Stufe 4	3.285,52 €	3.486,78 €	3.200,10 €	3.396,12 €
	Stufe 3	3.054,75 €	3.285,49 €	2.975,32 €	3.200,07 €
	Stufe 2	2.989,05 €	3.054,64 €	2.911,34 €	2.975,22 €
	Stufe 1	2.881,49 €	2.988,92 €	2.806,57 €	2.911,21 €
IV	Stufe 3	2.881,49 €	2.988,92 €	2.806,57 €	2.911,21 €
	Stufe 2	2.830,10 €	2.881,42 €	2.756,51 €	2.806,51 €
	Stufe 1	2.760,75 €	2.830,08 €	2.688,97 €	2.756,49 €

## (3) Monatstabellenentgelte, gültig ab 01. April 2026:

§ 7 Monatstabellenentgelte ETV Werk Kaiserslautern					
Gruppe	Monatsentgelttabelle	EUR ab 01.04.2026			
		Grundentgelt (G)	Max	Wahlmodell (W)	Max
I	Stufe 2	4.505,39 €		4.388,25 €	
	Stufe 1	3.697,53 €	4.505,35 €	3.601,40 €	4.388,21 €
II	Stufe 2	3.697,53 €	4.136,08 €	3.601,40 €	4.028,54 €
	Stufe 1	3.428,18 €	3.697,49 €	3.339,05 €	3.601,35 €
III	Stufe 4	3.351,23 €	3.556,51 €	3.264,10 €	3.464,04 €
	Stufe 3	3.115,84 €	3.351,20 €	3.034,83 €	3.264,07 €
	Stufe 2	3.048,83 €	3.115,73 €	2.969,56 €	3.034,72 €
	Stufe 1	2.939,12 €	3.048,70 €	2.862,70 €	2.969,44 €
IV	Stufe 3	2.939,12 €	3.048,70 €	2.862,70 €	2.969,44 €
	Stufe 2	2.886,70 €	2.939,05 €	2.811,65 €	2.862,64 €
	Stufe 1	2.815,97 €	2.886,68 €	2.742,75 €	2.811,62 €

## § 8 Zulagen

**(1) Erschwerniszulagen**

- a) Die Erschwerniszulage wird pauschal zur Abgeltung von Arbeiterschwernissen gezahlt. Für Arbeitnehmer der Lohngruppen IV und III, die ihren Arbeitsplatz in der Fertigung haben, wird pauschal 195,00 € (**ab 01. Januar 2026 in Höhe von 200,00 €**) pro Monat gezahlt.
- b) Trägt ein Mitarbeiter zu mehr als der Hälfte seiner täglichen Arbeitszeit ein Vollatemschutzgerät, so erhält er 5,00 € pro Schicht.

Duc

**(2) Samstagszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Samstag eine Samstagszulage von 0,64 € je Stunde.

**(3) Sonntagszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 3,17 € je Stunde.

**(4) Vorfesttagszuschlag**

Am Tage vor Neujahr und vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Kann diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechend Freizeit gewährt. Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für Arbeit nach 12:00 Uhr am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag von 100 v.H.

Treffen Vorfesttagszuschlag und Sonntagszulage zusammen, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt. Daneben wird keine Samstagszulage gezahlt.

**(5) Feiertagszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit an Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 3,83 EUR je Stunde. Neben der Feiertagszulage werden Samstags- oder Sonntagszulage nicht gezahlt.

**(6) Nachtarbeitszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 30 v.H. seines Stundensatzes.

**(7) Rufbereitschaftszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Zeiten der Rufbereitschaft eine Zulage in Höhe von 50 v.H. seines Stundensatzes.

**§9**

**Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält monatlich vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die vermögenswirksamen Leistungen betragen monatlich für jeden Arbeitnehmer 39,88 €. Der Anspruch auf vermögenswirksamen Leistungen entsteht erstmals nach Ablauf der Probezeit.
  
- (2) Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichtet der Arbeitnehmer die RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern nicht fristgerecht,

so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

## **§ 10 Wahlmodell**

(1) Zum 01. Januar 2020 wird das Wahlmodell eingeführt. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer mit Wirkung zum 01. Januar 2020 anstelle des Monatstabellenentgelts, nach dem um 2,6 % erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung oder die Option zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Spalte (W).

b) Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2020 alternativ zu § 10 1) a) beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (2.088 Stunden/Jahr) um 52 Stunden im Abrechnungszeitraum zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) in § 7 Abs. 2.

c) Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2020 alternativ zu § 10 1) a) sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) in § 7 Abs. 2. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

(2) Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:

a) Das Wahlrecht nach § 10 1) b) oder § 13 1) c) besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Aufgrund der Einführung des Wahlmodells ab dem 1. Januar 2020 erfolgt eine schriftliche Abfrage des Arbeitgebers erstmals bis 30. Juni 2019. Sollte sich ein Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 2019 nicht entscheiden, gilt die Entgelterhöhung (Grundmodell).

b) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.

c) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 10 1) b) oder § 10 1) c) mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

## § 11 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 16.02.2023.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten

Kaiserslautern/Frankfurt am Main, den 06.12.2024

  
.....  
RailMaint GmbH – Werk Kaiserslautern  
(Geschäftsführung)

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
(Bundesvorstand)



  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
(Bundesvorstand)